

II 23-303.61

Lufttüchtigkeitsanweisung

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (NfL II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung erlassen.

Ein durch die Lufttüchtigkeitsanweisung betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der Lufttüchtigkeitsanweisung angegebenen Termin außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

73-25 Bölkow

Betroffenes Hubschraubermuster:Datum der Ausgabe

BO 105 ; Geräte-Nr. 3025

2. März 1973

Baureihen: A und C

Werk-Nr.: S1 - S24, S26 - S31, S33 - S40, S42, S44, S45 - S48, S53 - S55, S60, S64 bis einschl. S80

Anlaß

Beschädigung der Heckrotorantriebswelle im Bereich des Brandschottes.

Maßnahmen1. "Sofortlösung"

Um die einwandfreie Lage der Schachthälfte (Pos. 8 WAH 6-4-3, Seite 203) in ihrer Führung in der Mittelwand (Pos. 7) sicherzustellen, sind die Mittelwand und die untere Anlagefläche der Schachthälfte mit drei Bohrungen, 5,5 mm Durchmesser zu versehen und miteinander mit Schrauben und Muttern zu verschrauben.

Schraube: 6 Kt-Schraube, LN9038-M5x12 - 3 Stck.

Mutter: 6 Kt-Mutter, LN9338-M5x - 3 Stck.

Scheibe: Din 9021, 3-ST-B3C - 6 Stck.

Lage der Bohrungsmitten in der unteren Anlagefläche der Schachthälfte:

Abstand von vorne 1. Bohrung - 16,5 mm

2. Bohrung - 300 mm

3. Bohrung - 658 mm

Abstand vom unteren Rand - 7 mm

Die Löcher in der Schachthälfte und in der Mittelwand sind zusammen, bei einwandfrei montiertem Schacht, zu bohren. Im Bereich der mittleren Bohrung muß die Schachtführung je 15 mm auf beiden Seiten der Bohrung ausgeschnitten werden.

Ausgenommen von der "Sofortlösung" sind Hubschrauber, die durch MBB-Personal auf einwandfreien Sitz des Schachtes nach jeweils 3 Flugstunden mindestens einmal täglich überprüft werden.

2. Die endgültige Lösung wird mit einem Service Bulletin innerhalb eines Monats bekanntgegeben.

Frist

Vor dem nächsten Flug, sofern nicht bereits durchgeführt.

Durchführung und Bescheinigung

Die Maßnahmen sind von einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung durchzuführen und im Luftfahrzeug-Bordbuch des betroffenen Hubschraubers zu bescheinigen.